

FMA-Wegleitung 2019/6 – Teilliquidationsreglement für Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen

Vorsorgeeinrichtungen sind dazu verpflichtet, ein Reglement zu erlassen, das die Voraussetzungen und das Verfahren einer Teilliquidation regelt. Das Reglement ist von der FMA zu genehmigen. Diese Wegleitung soll den Vorsorgeeinrichtungen bei der Erstellung eines solchen Reglements helfen und ihnen als Stütze dienen. Die Wegleitung orientiert sich an der schweizerischen Literatur und Rechtsprechung und widerspiegelt die Rechtsauffassung der FMA.

Referenz:	FMA-WL 2019/6
Adressaten:	Vorsorgeeinrichtungen
Betrifft:	Teilliquidationsreglement für Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen nach dem Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	17.05.2019
Letzte Änderung:	17.05.2019

1 Voraussetzungen einer Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn

- eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt (1.1);
- eine Unternehmung restrukturiert wird (1.2);
- oder wenn ein Anschlussvertrag aufgelöst wird (1.3).

Als zahlenmässige beziehungsweise prozentuale Kriterien sind nur die ausscheidenden Destinatäre/Versicherte/Arbeitnehmer und/oder deren Deckungskapital/Freizügigkeitsleistung zulässig. Kumulative und alternative Verknüpfungen von Köpfen und Deckungskapital sind erlaubt. Es ist jedoch nicht zulässig, nur auf das Deckungskapital abzustellen.

Statt Prozentzahlen sind auch abgestufte absolute Zahlen zulässig. Diese Zahlen müssen sich jedoch im gleichen Rahmen wie die Prozentzahlen bewegen. Es empfiehlt sich, die prozentualen Grenzen auf die Grösse der einzelnen Pensionskassen und die Mitgliederstruktur anzupassen, anstatt einfach die maximalen Schwellenwerte zu übernehmen.

1.1 Erhebliche Verminderung der Belegschaft

Dieser Tatbestand muss im Reglement konkretisiert werden. Eine erhebliche Verringerung der Belegschaft ist dann anzunehmen, wenn deren Reduktion zumindest 10% beträgt. Bei kumulativer Verbindung (dieses Kriteriums) mit dem Deckungskapital darf dieses maximal 10% der Freizügigkeitsleistungen betragen.

Eine erhebliche Verminderung kann ausserdem bejaht werden, wenn die Bedingungen der Massenentlassung gemäss § 1173a Art. 59a ABGB erfüllt sind.

Beispiel einer fixen Prozentzahlenregelung

Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn sie mindestens 10% beträgt und mindestens 10% der Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden.

Beispiel einer abgestuften Prozentzahlenregelung

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist gegeben, wenn bei der Stifterfirma oder einer angeschlossenen Unternehmung.

- bei bis zu 5 Arbeitnehmern mindestens 2,
- bei 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3,
- bei 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 4,
- bei 26 bis 50 Arbeitnehmern mindestens 5,
- bei über 50 Arbeitnehmern mindestens 10%

unfreiwillige Austritte erfolgen.

1.2 Restrukturierung

Bei der Restrukturierung ist für die Verknüpfung mit dem Deckungskapital respektive der Anzahl Versicherter maximal der Wert von 5% der Freizügigkeitsleistungen resp. der Köpfe zulässig. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf eine andere Weise verändert werden.

Beispiel

Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf eine andere Weise verändert werden und dies eine Verminderung der Versicherten von mindestens 5% und eine Reduktion der individuell gebundenen Mittel von mindestens 5% zur Folge hat.

1.3 Auflösung Anschlussvertrag

Bei der Auflösung eines Anschlussvertrags ist für die Verknüpfung mit dem Deckungskapital respektive der Anzahl Versicherter maximal der Wert von 5% der Freizügigkeitsleistungen respektive der Köpfe zulässig. Als zusätzliche Voraussetzung kann verlangt werden, dass der Anschlussvertrag mindestens zwei Jahre oder länger in Kraft war.

2 Massgebender Zeitpunkt bei einem Personalabbau über eine längere Periode

- 2.1 Der massgebende Zeitraum muss dem Grundsatz nach offen gelassen werden, d.h. eine Begrenzung ist grundsätzlich nicht zulässig. Für den Beginn des Zeitraumes muss auf den effektiven Beginn des Personalabbaus abgestellt werden, respektive den Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Arbeitgeber. Praxisgemäss wird auf einen Zeitraum von einem Jahr abgestellt. Wenn ein schleichender Abbau über eine längere Periode erfolgt, kann auch auf einen längeren Zeitraum abgestellt werden. Wenn ein Personalabbau in mehreren Schritten erfolgt, dann ist dieser Vorgang als Einheit zu betrachten.

Beispiel

Massgebend ist der Abbau der Belegschaft oder eine Restrukturierung beziehungsweise Reduktion der Freizügigkeitsleistung, welche sich innert eines Geschäftsjahres nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma beziehungsweise des angeschlossenen Unternehmens realisiert. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

3 Stichtag und Grundlage

Es ist festzulegen, welcher Bilanzstichtag für die Teilliquidation massgebend ist. Der Bilanzstichtag muss innerhalb des massgebenden Zeitraums des Personalabbaus liegen. Es ist ebenfalls zulässig, hierfür einen Jahresabschluss vor oder nach diesem Zeitraum beziehungsweise einem massgebenden Zeitpunkt festzusetzen.

Beispiel

Der Stichtag für die Festlegung der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven und der versicherungstechnischen Rückstellungen beziehungsweise einer allfälligen Unterdeckung ist grundsätzlich der Bilanzstichtag, welcher dem Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, am nächsten liegt.

4 Freie Mittel und Fehlbetrag

4.1 Freie Mittel

Im Reglement hat eine Definition der freien Mittel zu erfolgen. Weiter muss im Reglement erwähnt werden, dass für die Feststellung der freien Mittel beziehungsweise eines allfälligen Fehlbetrags die von der Revisionsstelle geprüfte kaufmännische Bilanz per Stichtag (vergleiche Ziffer 3) und der vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge auf den Stichtag hin erstellte Bericht massgebend sind. Die freien Mittel werden nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 ermittelt.

Beispiel

Als freie Mittel wird das positive Ergebnis bezeichnet aus der Summe der Aktiven abzüglich von:

- *den in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Wertschwankungsreserven*
- *den Arbeitsertragsreserven*
- *den Fremdkapitalien, wie transitorische Passiven, andere Kreditoren und Schulden*
- *den reglementarisch gebundenen Mitteln der Destinatäre (Altersguthaben, Freizügigkeitsguthaben beziehungsweise Rentendeckungskapitalien)*
- *den versicherungstechnischen Rückstellungen.*

4.2 Fehlbetrag

Im Reglement muss festgehalten werden, wie den Destinatären ein Fehlbetrag angerechnet wird, wenn ein solcher vorliegt.

Beispiel

*Liegt eine Unterdeckung vor, werden die Freizügigkeitsleistungen der Destinatäre anteilmässig um den versicherungstechnischen Fehlbetrag gekürzt.
Grundlage für die Feststellung des Fehlbetrages bildet die aktuelle versicherungstechnische Bilanz.*

5 Kollektiver Austritt

5.1 Im Teilliquidationsreglement muss darauf hingewiesen werden, dass bei einem individuellen Austritt ein individueller Anspruch und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf Anteil der freien Mittel bestehen kann.

- 5.2 Danach hat zwingend eine Definition des kollektiven Austritts zu erfolgen. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn die Anzahl der austretenden Personen 10 erreicht (Gruppe). Das Reglement darf keine grössere Zahl als 10 Personen als Erfordernis für das Vorliegen einer Gruppe voraussetzen.
- 5.3 Im Anschluss hat eine Erläuterung zu erfolgen, wann zum einen ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel besteht und zum anderen, wann ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht.

Beispiel

Bei einer Teilliquidation besteht bei einem individuellen Austritt ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf Anteil der freien Mittel.

Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens ... Destinatären gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertritt.

Der daraus folgende Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln ist immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die Rückstellungen, Schwankungsreserven oder freien Mittel der übernehmenden Vorsorgeeinrichtungen notwendig sind. Der Stiftungsrat hat festzustellen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, soweit solche vorhanden sind und versicherungs- und anlagentechnische Risiken mit übertragen werden. Der Stiftungsrat hat eine entsprechende Entscheidung zu fällen.

6 Wesentliche Änderungen der Aktiven und Passiven

Der Stiftungsrat hat wesentliche Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag und der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel zwingend zu berücksichtigen. Es steht ihm kein Ermessen im Einzelfall zu. Deshalb ist im Reglement prozentual festzulegen, wann eine „wesentliche Änderung“ vorliegt. Zulässig ist ein prozentualer Wert zwischen 5-10%. Ein Wert ausserhalb dieser Bandbreite ist nicht zulässig. Für die Feststellung einer allfälligen Veränderung wird auf die kaufmännische Bilanz abgestellt, welche nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens (Austritt des letzten von der Teilliquidation betroffenen Destinatärs) ordentlicherweise erstellt wird.

Beispiel

Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation um mehr als 5 %, erfolgt eine entsprechende Anpassung der freien Mittel. Das Gleiche gilt für die kollektiven Ansprüche auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Für die Feststellung einer allfälligen Veränderung wird auf die kaufmännische Bilanz abgestellt, welche nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens (Austritt des letzten von der Teilliquidation betroffenen Destinatärs) ordentlicherweise erstellt wird.

7 Verteilplan

- 7.1 Als Kriterien für den Verteilungsplan sind objektive, sachliche Kriterien zulässig. Im Vordergrund stehen dabei das Deckungskapital, die Freizügigkeitsleistung und eventuell die Dienstjahre. Das Reglement muss so konkret sein, dass sich im Fall einer Teilliquidation dem Reglement entnehmen lässt, welche Faktoren wie stark gewichtet werden. Beim Verteilplan ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.

Beispiel einer einfachen zulässigen Regelung

Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln ist bei den aktiven versicherten Personen das Freizügigkeitskapital und bei den Rentnern das Deckungskapital massgebend.

Beispiel einer mehrstufigen zulässigen Regelung

Die Aufteilung der freien Mittel erfolgt in einem ersten Schritt unter den Gruppen der Rentnern beziehungsweise den aktiven versicherten Personen nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Rendendeckungskapitalien beziehungsweise der Freizügigkeitsleistung.

Die individuelle Zuteilung der Leistungen erfolgt in einem zweiten Schritt.

Für die Rentner erfolgt die Aufteilung nach Massgabe der individuellen Deckungskapitalien.

Für die aktiven versicherten Personen sind der jeweils zum Stichtag berechnete proportionale Anteil der individuellen vollen Beitragsjahre an der Gesamtzahl der vollen Beitragsjahre und der proportionale Anteil der individuellen Freizügigkeitsleistung an der Gesamtsumme der Freizügigkeitsleistungen massgebend. Die Kriterien Beitragsjahre und Freizügigkeitsleistung werden je hälftig gewichtet.

Beispiel einer unzulässigen Regelung

Der Anteil an freien Mitteln kann wie folgt aufgeteilt werden:

- nach Köpfen
- nach Höhe des individuellen Vorsorgekapitals
- nach Dienstalter
- nach Höhe der zuletzt versicherten Jahreslöhne

Der Verteilschlüssel kann aufgrund eines einzelnen Kriteriums oder als Kombination verschiedener der oben erwähnten Kriterien bestehen.

8 Verfahren

- 8.1 Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhaltes festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitpunkt im Sinne von Ziffer 2 festzulegen.
- 8.2 Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Reglements Folgendes fest:
 - Die Höhe der freien Mittel;
 - die Höhe der Wertschwankungsreserven und der versicherungstechnischen Rückstellungen;
 - den Fehlbetrag und dessen Zuweisung und
 - den Verteilungsplan

Er hat die Aufsichtsbehörde, die Revisionsstelle sowie den Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis zu setzen.

- 8.3 Der Stiftungsrat informiert sämtliche von der Teilliquidation betroffenen Destinatäre (alle vom Stiftungszweck erfassten Mitarbeiter der Stifterfirma sowie der angeschlossenen Unternehmungen) schriftlich, rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation mit den einzelnen Verfahrensschritten. Er weist die Destinatäre darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen in die massgebenden Unterlagen, insbesondere in den Verteilplan, Einsicht zu nehmen.
- 8.4 Die Destinatäre haben das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben.

- 8.5 Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme über eingegangene Einsprachen und – gegebenenfalls – über deren Erledigung.
- 8.6 Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verteilplans beziehungsweise des Verfahrens.
- 8.7 Kann keine Einigung erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprachen mit seiner schriftlichen Stellungnahme dazu und allfälligen weiteren Unterlagen.
- 8.8 Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.
- 8.9 Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang der Jahresrechnung berichtet.

9 Beschlussfassung / Änderung / Information der Destinatäre

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom ... verabschiedet. Das Reglement und allfällige Anpassungen sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Das Reglement wird mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Rechtskraft gesetzt. Das Reglement wird allen Destinatären zu Kenntnis gebracht.

10 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBl. 1988 Nr. 12, in der geltenden Fassung.
- Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung.

Dieses und andere Gesetzblätter sind bei der Regierungskanzlei, 9490 Vaduz (Regierungsgebäude, Tel. +423 / 236 60 30, Fax +423 / 236 65 97) oder unter www.gesetze.li erhältlich.

11 Hinweis zum Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li